

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG

Bürgerbeteiligung Windpark Korschenbroich - 8 Jahre

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 04.05.2026 – Zahl der Aktualisierungen: 0

| | | |
|---|---|--|
| 1 | Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage | Qualifiziertes Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen. Die Vermögensanlage wird unter der Bezeichnung „Bürgerbeteiligung Windpark Korschenbroich – 8 Jahre“ angeboten. |
| 2 | Identität der Anbieterin | MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRA 5928. |
| | Identität der Emittentin einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit | MLK Windpark Korschenbroich Nr. 75 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HRA 7949. Geschäftstätigkeit der Emittentin: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen. |
| | Identität der Internet-Dienstleistungsplattform | https://buerbeteiligung.mlk-gruppe.de/ , betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 197306. |
| 3 | Anlagestrategie, Anlagepolitik | Die Anlagestrategie besteht darin, durch die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjekts der Emittentin zu finanzieren und aus dessen Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d. h. mit den eingeworbenen qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb des Anlageobjekts sicherzustellen, um mit der Veräußerung des erzeugten Stroms die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu erwirtschaften. Insgesamt werden zwei verschiedene Vermögensanlagen zum selben Anlageobjekt, jedoch mit unterschiedlichen Zinssätzen, Laufzeiten und insbesondere mit zwei separaten Emissionsvolumen in Höhe von jeweils 500.000 Euro angeboten. |
| | Anlageobjekt und Realisierungsgrad | Das Anlageobjekt ist ein Windpark mit drei neuen Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen des Herstellers Siemens Gamesa Renewable Energy GmbH & Co. KG, vom Typ SG 6.0-155 mit einer Nabenhöhe von 165 Metern und einer Nennleistung von je 6 MW, befinden sich zusammenhängend am Standort Gemarkung Hemmerden, Flur 3, Flurstück 80 im Gebiet der Stadt D-41472 Neuss sowie Gemarkung Grefrath, Flur 4, Flurstück 7 im Gebiet der Stadt D-41516 Grevembroich. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist im Dezember 2025 erfolgt. Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen liegt vor. Die Einspeisung des erzeugten Stroms findet über zwei Anschlussstellen ins Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers NEW Netz GmbH statt. Die Emittentin hat alle für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wesentlichen Verträge abgeschlossen: Vertrag über die Lieferung der Windenergieanlagen mit dem Hersteller, Generalübernehmervertrag, Netzanschlussvertrag, Direktvermarktungsvertrag, Vollwartungsvertrag sowie Gestattungs- und Nutzungsverträge. Die Gesamtinvestitionskosten des Anlageobjekts betragen 30.800.000 Euro (Prognose). Zur Finanzierung des Anlageobjekts reichen die Nettoeinnahmen in Höhe von 500.000 Euro aus der Emission dieser Vermögensanlage allein nicht aus. Die Emittentin finanziert das Anlageobjekt zusätzlich über ein langfristiges Bankdarlehen in Höhe von 28.000.000 Euro; eine weitere, durch die Emittentin separat angebotene Vermögensanlage (Qualifiziertes Nachrangdarlehen „Bürgerbeteiligung Windpark Korschenbroich - 5 Jahre“) mit einem Emissionsvolumen in Höhe von 500.000 Euro sowie Eigenkapital. Die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage soll durch die Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms erwirtschaftet werden. |
| 4 | Laufzeit und Kündigung der Vermögensanlage | Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags (wirksame Annahmeerklärung durch den jeweiligen Anleger) und ist befristet bis zum 30.06.2034. Die Emittentin hat das einmalige Recht, den Nachrangdarlehensvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06.2031 ordentlich zu kündigen. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Absatz 1 BGB wird abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt für beide Parteien unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. |
| | Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung | Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 5,0 % p.a. auf den Nachrangdarlehensbetrag. Die Verzinsung erfolgt taggenau nach der Methode act/act und beginnt ab dem jeweiligen Wertstellungszeitpunkt. Als Wertstellungszeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Emittentin jeweils gutgeschrieben sind. Die Zinsen sind grundsätzlich jeweils zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2026, letztmalig jedoch zum 30.06.2034, fällig. Die Zinszahlung für das Jahr 2034 ist somit abweichend von diesem Grundsatz zum 30.06.2034 fällig. Nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags am 30.06.2034 oder im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts zum 30.06.2031, hat der Anleger vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Anspruch wird innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig. |
| 5 | Risiken | Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden. |
| | Maximalrisiko | Es besteht das Risiko des Totalverlusts des qualifizierten Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlung oder Verzinsung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgt. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. |
| | Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt | Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsverbehalt). Dies bedeutet, dass der Anleger ein Risiko trägt, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen ("Nachrangforderungen") können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d. h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber den folgenden Forderungen |

| | | |
|---|---|---|
| | | <p>zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen.</p> <p>Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt.</p> <p>Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung der Emittentin auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.</p> |
| | Geschäftsrisiko bzw. Ausfallrisiko der Emittentin | <p>Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinszahlungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.</p> <p>Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Schwankungen der Strompreise an der Strombörse. Weitere wesentliche Einflussfaktoren für den Erfolg oder Misserfolg der Emittentin sind der Marktwert des erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen, Forderungslaufzeiten und operative sowie technische Risiken bei dem Betrieb der Windenergieanlagen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei ausbleibendem Geschäftserfolg in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).</p> |
| | Risiken aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen | <p>Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren oder sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen oder als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern.</p> <p>Der Betrieb von Windenergieanlagen ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, die die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen oder von Teilen beeinträchtigen resp. dazu führen, dass die Windenergieanlagen ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen und gegebenenfalls ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen eine geringere Leistung erbringen oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweisen als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmten Witterungsbedingungen, sonstigen meteorologischen Einflüssen oder langfristigen Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter und früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> |
| | Fungibilitätsrisiko | <p>Qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.</p> |
| | Fremdfinanzierung des Anlagebetrags | <p>Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger für das Kapital, das er in die Vermögensanlage investieren möchte, einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn der Anleger bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p> |
| | Dauer der Kapitalbindung | <p>Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist befristet bis zum 30.06.2034. Die Emittentin hat das einmalige Recht, den Nachrangdarlehensvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum 30.06.2031 ordentlich zu kündigen. Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung während der Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehensvertrags für beide Parteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in dem qualifizierten Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, darüber aber nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt verfügen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.</p> |
| | Fehlende Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers | <p>Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, die aus Sicht des Anlegers unvorteilhaft sind.</p> |
| 6 | Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile | <p>Das maximale Emissionsvolumen dieser Vermögensanlage beträgt 500.000 Euro. Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500 Euro, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Die maximale Zeichnungssumme beträgt 25.000 Euro unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 500 Euro können angesichts des Emissionsvolumens von 500.000 Euro maximal 1.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| 7 | Verschuldungsgrad | Der Verschuldungsgrad der Emittentin auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beträgt 1.476,97 %. Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital ausgedrückt in %. |
| 8 | Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen | Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Zinszahlungen sowie die Rückzahlungen der qualifizierten Nachrangdarlehen hängen davon ab, wie sich das Anlageobjekt, die Standortbedingungen und der für die Emittentin relevante Markt, der deutsche Markt für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien-Anlagen entwickelt. Wesentliche Einflussfaktoren auf diesen Markt sind die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und die Volatilität der Strompreise an der Strombörse. Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen kann die Emittentin vertragsgemäß die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage erwirtschaften. Bei negativen Marktbedingungen kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall sie möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehende Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht leisten kann (Totalverlust). |
| 9 | Kosten und Provisionen für den Anleger | Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheins oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstige Kosten oder Provisionen an. |
| | Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen erhält | Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform, die eueco GmbH, erhält für die Vermittlung der Vermögensanlage eine einmalige Provision in Höhe von 0,9 % des tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehensbetrags, diese wird von der Anbieterin bezahlt. Darüber hinaus erhält die eueco GmbH keine weiteren Entgelte oder sonstige Leistungen. |
| 10 | Nichtvorliegen maßgeblicher Interessenverflechtungen | Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (eueco GmbH), vor. Insbesondere ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin oder deren Angehöriger i.S.d. § 15 AO als Mitglied der Geschäftsführung der eueco GmbH tätig. Auch sonst sind die Emittentin und die eueco GmbH keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG. |
| 11 | Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt | Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die Vermögensanlage richtet sich an natürliche Personen mit einem langfristigen Anlagehorizont, der durch die Laufzeit bis zum 30.06.2034 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Zeichnungsberechtigt sind zunächst ausschließlich volljährige natürliche Personen, deren Hauptwohnsitz sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Sofern das Emissionsvolumen durch Angehörige dieses Personenkreises bis zum 31.05.2026 nicht vollständig ausgeschöpft wird, ist die Emittentin berechtigt, nach freiem Ermessen weiteren Personen eine Zeichnung anzubieten. |
| 12 | Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche | Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der hier angebotenen Vermögensanlage nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt. |
| 13 | Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin | Die Emittentin hat in den letzten zwölf Monaten keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt. |
| 14 | Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG | Es liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor. |
| 15 | Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG | Die Pflicht nach § 5c VermAnlG, einen Mittelverwendungskontrolleur einzurichten, liegt nicht vor. |
| 16 | Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG | Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor. |
| | Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG | Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden unter www.unternehmensregister.de erhältlich sein. Die Emittentin hat den Jahresabschluss zum 31.12.2024 hinterlegt. Hinterlegte Jahresabschlüsse sind unter www.unternehmensregister.de kostenpflichtig abrufbar. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird. |
| | Sonstige Informationen | Der Anleger erzielt mit seinen Zinserträgen Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und sein Nachrangdarlehen im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater konsultieren. |
| | | Der Anleger erhält das VIB und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkungen auf der Internet-Dienstleistungsplattform https://buergerbeteiligung.mlk-gruppe.de/ und auf der Internetseite der Anbieterin https://www.mlk-gruppe.de/ . Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden über die Internet-Dienstleistungsplattform https://buergerbeteiligung.mlk-gruppe.de/ der eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München, vermittelt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. |
| Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG i.V.m. VIB BestV in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung. | | |